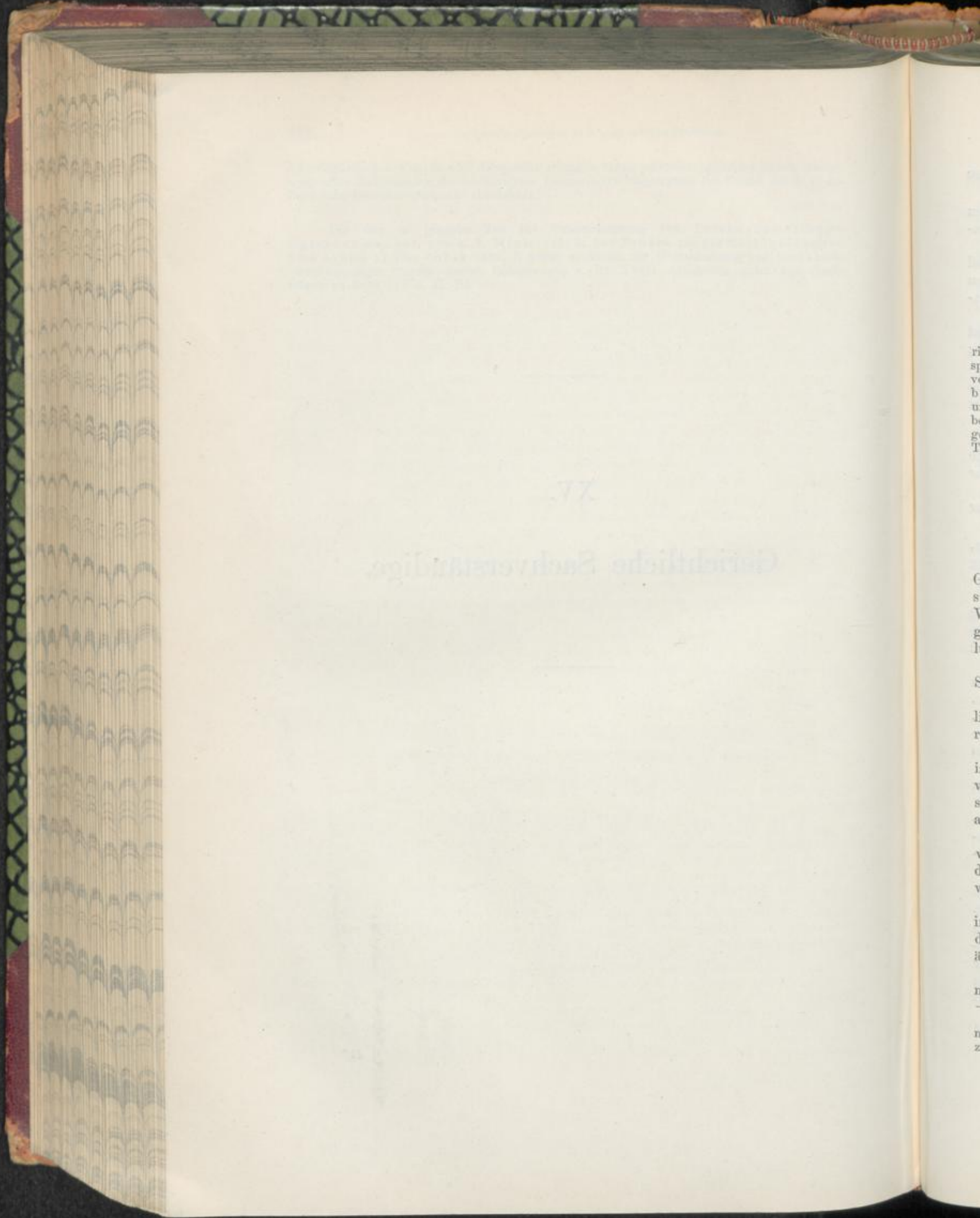


XV.

Gerichtliche Sachverständige.



Geschichte Sachverständige

ric  
sp  
vo  
b  
un  
be  
ge  
T  
  
G  
st  
W  
g  
lu  
  
S  
  
li  
re  
  
is  
ve  
st  
au  
  
w  
di  
w  
  
in  
de  
ü  
  
m  
—  
nu  
zu

Die Mitwirkung von Sachverständigen in Sanitätsangelegenheiten wird von den Gerichten theils in Civilrechtsfällen, theils in Angelegenheiten der Strafjustizpflege in Anspruch genommen. Bei Erstattung ihrer Gutachten haben sich die Experten die für die vorliegenden Fragen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der Civilprocessordnung, des Strafgesetzes und der Strafprocessordnung gegenwärtig zu halten, um der Justizbehörde durch die bei der besonderen fachtechnischen Untersuchung gewonnenen Befunde und aus diesen abgeleiteten Deutungen derselben die nöthigen Anhaltspunkte für objective Beurtheilung der Thatsachen zu bieten.

## 1. Forensische Thätigkeit in Civilrechtsfällen.

### Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§. 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes . . . ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören . . . Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen . . .

§. 48. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind ausser Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

§. 53. . . Ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmässige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

§. 60. Das immerwährende Unvermögen,\*) die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Eehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloss zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

§. 99. . . Das angeführte Eehinderniss muss . . . vollständig bewiesen werden und weder das übereinstimmende Geständniss beider Ehegatten hat hier die Kraft des Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.

§. 100. Insbesondere ist in dem Falle, dass ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

§. 101. Lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloss zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch

\*) Gemäss Allh. Entschliessung vom 25. Februar 1837, bezieht sich diese Anordnung nur auf das Unvermögen zu fleischlicher Beiwohnung; nicht auf das Unvermögen, Kinder zu erzeugen.

durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.

§. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: . . . anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrecben.

§. 173. Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrecben sich selbst zu verpflegen oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag . . . .

§. 176. Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; . . . . kommt die väterliche Gewalt ausser Wirksamkeit und es wird ein Vormund bestellt; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

§. 191. Untauglich zur Vormundschaft überhaupt sind diejenigen, welche . . . wegen Leibes- oder Geistesgebrecben . . . ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können . . . .

§. 269. Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

§. 270. Dieser Fall tritt ein: . . . . bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen . . . . zuweilen auch bei Taubstummen . . .

§. 273. Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird . . . . .

§. 275. Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden . . . . .

§. 283. Die Curatel hört auf, . . . wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe . . . . muss nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung und . . . zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

§. 310. Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen . . . . .

§. 565. Der Wille des Erblassers muss bestimmt, nicht durch blosse Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages; er muss im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Ueberlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrthum erklärt werden.

§. 566. Wird bewiesen, dass die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungiltig.

§. 567. Wenn behauptet wird, dass der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei; so muss die Behauptung durch Kunstverständige, oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise ausser Zweifel gestellt werden.

§. 591. . . . . Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme . . . . . können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

§. 865. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, . . . ist unfähig ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen . . . .

§. 1297. Es wird aber auch vermuthet, dass Jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleisses und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann . . . . .

§. 1307. Wenn sich aber Jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat, so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädigter veranlasset hat.

§. 1308. Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder Jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hiezu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

§. 1314. Wenn Jemand . . . . oder eine durch ihre Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste wissentlich behält . . . ., so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schadens.

§. 1315. Ebenso haftet Derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche . . . . Person bestellt hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hiedurch erlitten hat.

§. 1494. Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten untüchtig sind, wie gegen . . . Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen . . . .

### Gesetz vom 1. August 1895,

R.-G.-Bl. Nr. 113,

#### über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung).

##### Beweis durch Sachverständige. Bestellung der Sachverständigen.

§. 351. Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige nothwendig, so hat das erkennende Gericht einen oder mehrere Sachverständige, sofort nach Einvernehmung der Parteien über deren Person, zu bestellen. Hiebei ist, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes nothwendig machen, vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen.

Das Gericht kann an Stelle des oder der zuerst bestellten Sachverständigen andere ernennen.

§. 352. Wenn ein durch Sachverständige zu besichtigender Gegenstand nicht vor das erkennende Gericht gebracht werden kann, oder die Aufnahme des Sachverständigenbeweises vor demselben aus anderen Gründen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde, so kann dieselbe durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Die Bestimmung der Anzahl der Sachverständigen kann in diesem Falle dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter überlassen werden; ferner kann die Auswahl, wenn dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder eines unverhältnissmäßigen Aufwandes dienlich erscheint, ohne vorgängige Vernehmung der Parteien geschehen. Die Namen der bestellten Sachverständigen sind den

Parteien vom beauftragten oder ersuchten Richter gleichzeitig mit der Verständigung vor der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagsatzung bekannt zu geben.

§. 353. Der Bestellung zum Sachverständigen hat derjenige Folge zu leisten, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

Aus denselben Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

Oeffentliche Beamte sind überdies auch dann zu entheben, wenn ihnen die Verwendung als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Rücksichten untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§. 354. (Handelt von den Folgen des Nichterscheinens oder der Weigerung).

#### Beweisaufnahme.

§. 357. Das erkennende Gericht oder der mit der Leitung der Beweisaufnahme betraute Richter kann auch die schriftliche Begutachtung anordnen. In diesem Falle sind die Sachverständigen verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dasselbe bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern.

§. 358. Jeder Sachverständige hat vor dem Beginne der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten. Von der Beeidigung des Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn beide Parteien auf die Beeidigung verzichten.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung und Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 359. Den Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Actenstücke und Hilfsmittel mitzuthemen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

§. 360. Kann eine gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht sogleich erfolgen, so hat der die Beweisaufnahme leitende Richter für die Abgabe des Gutachtens eine Frist oder eine besondere Tagsatzung zu bestimmen.

Von dem Einlangen des schriftlichen Gutachtens sind die Parteien in Kenntniss zu setzen (§. 286).

§. 361. Sind zur Abgabe eines Gutachtens mehrere Sachverständige bestellt, so können sie dasselbe gemeinsam erstatten, wenn ihre Ansichten übereinstimmen. Sind sie verschiedener Ansicht, so hat jeder Sachverständige seine Ansicht und die für dieselbe sprechenden Gründe besonders darzulegen.

§. 362. Das Gutachten ist stets zu begründen. Vor Darlegung seiner Ansicht hat der Sachverständige in denjenigen Fällen, in welchen der Abgabe seines Gutachtens die Besichtigung von Personen, Sachen, Oertlichkeiten u. dgl. vorausging und die Kenntniss ihrer Beschaffenheit für das Verständniss und die Würdigung des Gutachtens von Belang ist, eine Beschreibung der besichtigten Gegenstände zu geben (Befund).

Erscheint das abgegebene Gutachten ungenügend oder wurden von den Sachverständigen verschiedene Ansichten ausgesprochen, so kann das Gericht auf Antrag oder von amtswegen anordnen, dass eine neuerliche Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige oder doch mit Zuziehung anderer Sachverständigen stattfindet. Eine solche Anordnung ist insbesondere

auch dann zulässig, wenn ein Sachverständiger nach Abgabe des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt wurde. Zu diesen Anordnungen ist auch der beauftragte oder ersuchte Richter berechtigt.

## 2. Forensische Thätigkeit in Strafrechtsfällen.

### Strafgesetz vom 27. Mai 1852,

R.-G.-Bl. Nr. 117.

§. 2. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

- a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
- b) wenn die That bei abwechselnder Sinnesverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
- c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung\*) (§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handhabung nicht bewusst war, begangen worden;
- g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte . . . . .

Die §§. 125—143 (von der Nothzucht, Schändung etc.) s. Seite 5—9;

die §§. 144, 145, 147 und 148 (von der Abtreibung der Leibesfrucht) s. im I. Bd. Seite 412 und 413;

die §§. 149—151 (von der Weglegung eines Kindes)

die §§. 152—157 (von der schweren körperlichen Beschädigung) } s. Seite

die §§. 158—161 (von dem Zweikampfe) } 9—11;

die §§. 233, 238 (von Vergehen und Uebertretungen überhaupt) } s. Seite

die §§. 274—277 (von den Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit) } 11 u. 12;

den §. 306 (von der Hinwegnahme und Misshandlung von Leichen) s. Seite 625-

die §§. 335—337 (von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens) s. Seite 13 und 14;

die §§. 339 und 340 (Vorschrift für unverheiratete schwangere Frauenpersonen und über Verheimlichung der Geburt) s. im I. Bd. Seite 413;

die §§. 343 und 344 (unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst) s. im I. Bd. Seite 383;

die §§. 345—355 (Verkauf verbotener Arzneimittel, falsche oder schlechte Bereitung, sowie Verwechslung von Arzneien) s. im I. Bd. Seite 513—515;

die §§. 356—359 (Verschulden der Aerzte durch Unwissenheit, Vernachlässigung der Kranken, Nichtanzeige verdächtiger Krankheits- und Todesfälle) s. im I. Bd. Seite 375 und 376;

§. 360 (Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen) s. Seite 15;

die §§. 361—371 (Verkauf von Giften und unbekanntem Materialwaaren)

s. im I. Bd. Seite 516 und 517, u. im II. Bd., Seite 114;

die §§. 376—378 (Aufsicht über Kinder) s. Seite 16;

den §. 379 (Verheimlichung schändlicher Krankheiten der Ammen) s. ebendort.

\*) Volle Berauschung kommt als Strafausschliessungsgrund nur insofern in Betracht, als das Bewusstsein aufgehoben ist. (Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 18. Jänner 1890, Z. 10997.)

Die abgeänderten Bestimmungen der §§. 409 und 410 (Selbstverstümmelung) die §§. 411—421 (Beschädigungen bei Raufhändeln und Misshandlungen in der Familie) s. Seite 19, 20 und 21, die §§. 431 und 432 (Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit) s. Seite 23.

### **Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873,**

R.-G.-Bl. Nr. 119.

§. 84. Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloss auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen. — Bei Gefahr am Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

Ueber die Verpflichtung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker zur Erstattung von Anzeigen über denselben bekannt gewordene strafbare Handlungen s. I. Bd. Seite 376 und 413, ferner §. 32 der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen im XVIII. Abschnitte.

§. 88. . . . Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbedingt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen . . . . .

§. 89. . . . Untersuchungshandlungen jedoch, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, haben sie (die Bezirksgerichte) nur dann vorzunehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet; ausserdem haben sie nur in der zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, dass die Spuren der That erhalten werden, bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft. . . . .

§. 98. Hat ein Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen, so sind diese in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein nach den in dem folgenden Hauptstücke (§§. 116—138) enthaltenen Bestimmungen zu erheben.

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Thäter am Orte der That zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen könnten, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschliessenden Umschlag zu legen oder es ist an ihnen eine gegen Unterschlebung oder Verwechslung schützende gerichtliche Bezeichnung anzubringen. . . . .

§. 101. Ueber alle gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen sind Protokolle aufzunehmen; es muss ausser dem Beamten, welcher die Handlung vornimmt oder leitet, stets ein beeideter Protokollführer gegenwärtig sein.

§. 105. Jedes Protokoll ist den vornommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung, sowie die Genehmigung im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen zu unterfertigen. . . . .



§. 106. In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die im §. 105 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben.

§. 116. Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dies zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes nothwendig erscheint. Es sind stets zwei Gerichtszeugen und wenn sich dies wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, ist auch der Beschuldigte beizuziehen . . . .

§. 117. Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, dass es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Pläne\*) oder Risse beizufügen; Maasse, Gewichte, Grössen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 118. Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei beiziehen. — Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist oder das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§. 119. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder in dem einzelnen Falle bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheins verweigert, so kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen.

§. 120. Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im §. 152, Z. 1, bezeichneten Verhältnisse stehen,\*\*) sind bei sonstiger Nichtigkeit des Actes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl der Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte vor der Vornahme des Augenscheins in Kenntniss zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

§. 121. Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, dass sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

\*) Es genügt, wenn diese Pläne etc. geeignet sind, für die richterliche Entscheidung eine vollständige und treue Anschauung zu vermitteln. (Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 18. März 1887, Z. 15355.)

\*\*) Verwandte und Verschwägernde in auf- und absteigender Linie u. s. w.

§. 122. Die Gegenstände des Augenscheins sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, ausser wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheins ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, insoferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

§. 123. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, dass ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Wenn den Sachverständigen die Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten unerlässlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 124. Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 125. Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Thatfachen erheblich von einander ab, oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, soferne es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§. 126. Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten, oder zeigt sich, dass es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderen Sachverständigen einzuholen.\*)

Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medicinischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Länder eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Rathskammer die Einholung eines Facultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nöthig findet.

\*) Ueber Einholung von Gutachten des Obersten Sanitätsrathes s. Fussnote auf Seite 672.

§. 127. Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, dass derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muss vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muss sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniss davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenbeschau theilnehmen müssen, vorhanden ist.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, ausser Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Bei der Leichenbeschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, dass die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äussere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen\*) zu vergleichen.

§. 128. Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine auch nur ein Wundarzt sein kann, nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern.

§. 129. Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei.

Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines Andern zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

- a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,
- b) vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,
- c) wegen der zufälligen Umstände, unter denen sie verübt wurde, oder
- d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlasster oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe, und ob endlich
- e) der Tod durch rechtzeitige und zweckmässige Hilfe hätte abgewendet werden können.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

\*) Zur Beurtheilung einer Waffe rücksichtlich ihrer Beschaffenheit, und Eignung für eine wirklich vorhandene Körperverletzung sind Gerichtsärzte und nicht Sachverständige aus dem Waffenfache berufen. (Entsch. des k. k. Oberst. Gerichtshofes vom 25. September 1875, Z. 8104.)

§. 130. Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den aus den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebend geboren sei.

§. 131. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Locale vorgenommen werden.

§. 132. Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körpverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 133. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen\*) statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

§. 134. Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniss ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einflussreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen und sich sowohl nach den Acten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluss auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äussere, und ob und in welchem Masse dieser getrübtte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe.

§. 138. Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise, ein Schade oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Grösse des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben.

§. 150. In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

§. 151. Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden:

\*) Siehe §. 18 der Hebammeninstruction, vom Jahre 1881 im I. Bd. Seite 403 und §. 33 der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen vom Jahre 1897, im XVIII. Abschnitte „Nachträge“.

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit ausser Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 154. Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden.\*)

§. 158. Steht die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muss zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, so ist der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn . . . . im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen . . . . vorzuladen sind.\*\*)

§. 170. Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden: . . . .

5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

§. 221. (Vorladung zur Hauptverhandlung). . . . .

Auch die Zeugen und Sachverständigen sind hiezu in der Art vorzuladen, dass in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von drei Tagen in der Mitte liegt. . . . .

§. 235. Der Vorsitzende hat (bei der Hauptverhandlung) darüber zu wachen, dass gegen Niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Aeusserungen erlaubt, so kann der Gerichtshof wider denselben auf Antrag des Beleidigten, oder des Staatsanwaltes oder von Amtswegen Geldstrafen bis fünfzig Gulden oder Arreststrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disciplinarstrafe (§. 108) verhängen.

§. 241. Hierauf werden (bei der Hauptverhandlung) die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und der Vorsitzende weist sie an, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. . . . . Rücksichtlich der Sachverständigen kann der Vorsitzende in allen Fällen, in welchen er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, dass dieselben sowohl während der Vernehmung des Angeklagten, als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben.

§. 242. (Bestimmungen über die Strafen für Zeugen und Sachverständige, welche der Vorladung nicht Folge leisten).

\*) Handelt es sich um die Vernehmung von Personen, welche in einem öffentlichen Krankenhause in Pflege stehen, so hat der Untersuchungsrichter von der Anstaltsdirection im kurzen Wege Auskunft einzuholen, ob die Vernehmung stattfinden kann und im Falle einer verneinenden Antwort nur dann die Untersuchung zu veranlassen, wenn gegen die Verneinung Bedenken obwalten. (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 22. September 1857, Z. 18966.)

\*\*) Gemäss Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 20. December 1851, R.-G.-Bl. Nr. 259, sind die Vorladungen den im Staatsdienste stehenden Sanitäts-Individuen in der Regel durch ihre Vorgesetzten, den im Gemeindedienste stehenden durch die Gemeindevorstände zuzustellen.

§. 247. Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern. . . .

§. 248. Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen und Sachverständigen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung erteilten Vorschriften, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei. . . .

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entlässt oder ihr Abtreten verordnet. . . .

§. 249. Ausser dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte, sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 252. Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit und Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen. . . .

Augenscheins- und Befundaufnahmen, . . . welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Theile darauf verzichten. . . .

§. 253. Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens lässt der Vorsitzende dem Angeklagten und, soweit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, vorlegen und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 254. Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen.

Ob eine Beeidigung solcher neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung der Parteien der Gerichtshof zu entscheiden.

Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.

§. 258. Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Actenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

Das Gericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 314. Nach der Beeidigung der Geschworenen lässt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Hiebei, sowie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige sind die Vorschriften der §§. 241—243 zu beobachten. . . . .

§. 365. Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände sind von Amtswegen zu berücksichtigen. . . . .

§. 366. Wird der Beschuldigte nicht verurtheilt, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Erfolgt die Verurtheilung des Beschuldigten, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden. Erachtet das Strafgericht, dass die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verlässlich urtheilen zu können, so verweist es den Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg. Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.

§. 452. Bei allen Vorerhebungen (in Uebertretungsfällen) hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen: . . . .

6. Bei einem Augenschein, sowie bei Einholung eines Gutachtens genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

## Gerichtliche Leichenöffnungen.

### Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855,

R.-G.-Bl. Nr. 26,

womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird.\*)

#### Erstes Hauptstück. Von der gerichtlichen Todtenbeschau überhaupt.

§. 1. Die gerichtliche Todtenbeschau ist, weil von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen, von der grössten Wichtigkeit, daher es auch die unerlässliche Pflicht der zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hierbei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen.

\*) Diese Vorschrift wurde in einer Zeit erlassen, in welcher der Vorgang bei der Leichenobduction noch nicht allgemein derselbe war. Gegenwärtig wird von allen österreichischen Aerzten in derselben Weise bei den pathologischen bezw. gerichtlichen Obductionen vorgegangen und kann daher von der Wiederholung allgemein bekannter und geübter Methoden abgesehen werden. Es sind daher nur die allgemeinen Bestimmungen der Vorschrift, soweit sie nicht auch in der Strafprocessordnung vorkommen und die besonderen Vorschriften für Fälle von Vergiftungen hier abgedruckt.

§. 2. Die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenschau und Leichenöffnung ist vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewissheit erhellt, dass derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muss sie zu diesem Behufe unter den für die Gesundheit der an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten ausgegraben werden, vorausgesetzt, dass nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniss davon erwartet werden kann.

§. 3. Unter der oben angeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorauserlittenen äusseren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stossen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden oder durch Gebrauch von Schusswerkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei oder auch nur auf den äusserlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todtgefundenen Personen, welche schon äusserlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, dass daraus wahrscheinlich wird, dass sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen neugeborenen Kindern, und solchen todtten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, dass eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Aftärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet sind.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Ver schulden eingetreten ist:

- a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schusswaffen;
- b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
- c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisierungs- (Anästhesirungs-) Mitteln;
- d) durch Ausserachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiss, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schiesspulver und explodirenden Stoffen (Schiessbaumwolle);
- e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;
- f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;
- g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerätes;
- h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;
- i) durch den Genuss eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheits-schädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;
- k) durch Misshandlung bei der häuslichen Zucht;
- l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;
- m) durch unvorsichtiges und schnelles Reiten oder Fahren;
- n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, dass jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn



durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äussere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Tod durch Selbstentlebung erfolgte.

§. 5. Jede gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniss der Leiche ein Arzt wegen zu grosser Entfernung nicht schnell genug herbeigeht werden könnte, oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlass einer Uebertretung vorgenommen wird u. dgl., sowie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle jedesmal besonders angeführt und begründet werden.

§. 6. Diese zwei Sanitätspersonen sind in der Regel:

- a) entweder der von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt oder der der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt;
- b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welcher eine solche Beschau stattfindet, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist; ausser diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt.

Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschau nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen Falle als bedenklich erscheint.

Nicht bleibend angestellte oder nicht bereits im Allgemeinen beeidete ärztliche Personen müssen noch vor dem Beginne der Beschau beeidete werden.

§. 7. Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern, und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern.

Der Unparteilichkeit des Urtheils wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden.

§. 8. Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Aerzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, sowie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten.

§. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenschau nothwendig werden dürfte, und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen, wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hierzu ein anderes, liches, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein, zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, sowie überhaupt die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.

§. 10. Die Beschau selbst ist in Gegenwart der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen.

... Derselbe hat zu sehen, dass die Beschau mit voller Musse mit Hintanhaltung aller missigen Zuschauer an einem hiezu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde. Uebrigens steht auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind.

§. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität ausser Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen.

§. 12. Die zur Aufnahme des Augenscheines beigezogenen Sanitätspersonen sind verpflichtet, die Untersuchung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit genau nach den Grundsätzen und Regeln der Wissenschaft vorzunehmen, dabei keinen Umstand, der nur irgend zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen kann, unberücksichtigt zu lassen.

Daher können zu diesem Zwecke die Sachverständigen verlangen, dass ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen die nöthigen Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden. Insbesondere sind Wunden und andere äussere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie veranlasst wurden oder werden konnten, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 15. . . . Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolles . . . . . ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äusseren und inneren Untersuchung in besondere, durch grosse Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Punkte berufen und die Richtigkeit der aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. . . .

§. 17. Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung auf Grundlage des während der Untersuchung gewonnenen Resultates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Punkte des Befundes das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wo es dann unter das, in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten“ der ganzen Ausdehnung des Papiers nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 18. Das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten hat in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, insoferne sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten.

§. 19. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat jeder für sich ein gehörig begründetes Gutachten der Gerichtsbehörde zu übergeben, oder aber dasselbe dem Protokolle am Schlusse schriftlich beizusetzen.

§. 22. Das eigentliche Gutachten hat sich jedesmal darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. Ob nach den vorhandenen Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen sei, dass der Tod

- a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder
- b) schon vor diesen Verletzungen, oder
- c) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äusserer Umstände die Todesursache geworden sei.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle, für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 23. Bei der Begründung des Gutachtens müssen die während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Physiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätigt werden.

Eigene oder fremde Hypothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; desgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer, auf die vorerwähnte Art geführten Begründung angezogen werden.

§. 24. Da durch jede gerichtliche Erhebung die Wahrheit ausgemittelt werden soll, so ist auch in dem Gutachten über eine vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau das, was aus medicinisch-physischen Gründen mit Gewissheit zu entscheiden ist, von dem, was nur muthmasslich angegeben werden kann, genau zu unterscheiden. Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, verpflichtet sein Unvermögen, ein entschiedenes Urtheil zu fällen, offen

eingestehen, und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit auszusprechen, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben.

§. 27. Um unnötige Verzögerungen bei einem solchen commissionellen Acte zu vermeiden, ist es Sache des hiezu berufenen Obducenten, besonders an Orten, wo keine bleibenden Anstalten für gerichtliches Beschauen von Leichen vorhanden sind, sich wo möglich noch vor der festgesetzten Zeit an den zur Vornahme der Obduction bestimmten Platz zu begeben und sich zu überzeugen, ob von dem Gemeindevorsteher für die Herbeischaffung eines Tisches oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zur Section, der nöthigen aus Holzpflocken, Ziegeln oder geeigneten Steinen bestehenden Unterlagen für den Kopf der Leiche, mehrerer mit Wasser gefüllter Gefässe, einiger Handtücher, dann wegen eines Tisches für den Schriftführer, mit den erforderlichen Schreibrequisiten versehenen Platzes gehörig vorgesorgt worden ist. Es ist die Pflicht des Obducenten mit einem vollständigen Sectionsetui oder doch wenigstens mit einem nicht mangelhaften Taschen-Sectionsetui, im letzteren Falle aber auch noch mit einer Bogensäge und dem dazu gehörigen Reservebrette, sowie mit Schwämmen versehen zu sein. Die übrigen allenfalls noch nöthig werdenden Requisiten, als: Hammer, Meissel, grössere und kleinere Waagen sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl., haben grössere Stadtgemeinden, in welchen derartige Untersuchungen häufiger vorkommen, bleibend anzuschaffen, sonst können selbe von Gewerbsleuten oder aus Haus- und öffentlichen Apotheken ausgeliehen werden.

Dagegen hat jeder Gerichtsarzt mit einem 4 Schuh langen, zusammenlegbaren Zollstabe, dessen Zelle nach dem Decimalsysteme in Linien abgetheilt sind, einem Tasterzirkel und einer guten Loupe versehen zu sein.

§. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in grösseren Städten in die hierzu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, dass die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Uebertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müsste. Demnach muss den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, sowie die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hierbei beobachtet wurden, auf die bereits angegedeutete Art (§. 11) bekannt gegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, dass Gemeindevorsteher oder jene, die zur Anordnung einer solchen Uebertragung berufen sind, die Anstalt zu treffen haben, dass die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend grossen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei grösseren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden.

§. 29. Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau, wenn es nicht bereits in der an sie gelangten Zuschrift geschehen wäre, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie Alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, mitzutheilen, das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hierbei beteiligten Personen bekannt zu geben; sie sind ferner in Kenntniss zu setzen, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo andershin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hierbei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem, und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit dem Gestorbenen oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wie viel Zeit vorgenommen worden sind.

§. 30. Alle diese, in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände hat der Arzt mit der Bemerkung, auf welche Weise er zu ihrer Kenntniss gelangte, zu Protokoll zu dictiren; dasselbe hat mit den Angaben des allenfalls anwesenden, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arztes zu geschehen, oder es ist eine von ihm beigebrachte Krankheitsgeschichte noch vor der eigentlichen Beschau vorzulesen, und sodann dem Protokolle, in welchem sich aber darauf zu berufen ist, beizuschliessen.

§. 31. Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der, der

übrigen vorgefundenen Effecten bei Unbekannten zur Constatirung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Oeffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluss auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst.

Die Entkleidung der Leiche hat mit Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt zu geschehen. Kleidungsstücke, die nicht leicht abgezogen werden können, sind an Nähten, die für die Beschreibung nicht wichtig sind, mittelst eines Scalpells, unter Vermeidung jeder Verletzung der Leiche zu trennen, und sodann zu entfernen.

§. 32. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen werden, geschehen und es müssen der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte, oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtigt werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen so viel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben, wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Mist u. dgl. verunreinigt, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreinigt sind, zu beschreiben. Zeigen sich an denselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurtheilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlasst worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten, und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen über einander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müssten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und Größe der Oeffnungen, so ist zu beurtheilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne.

§. 33. Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikszeichens, sorgfältig zu beschreiben, und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmalsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen, ebenso ist die Stärke des Rückens eines Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittelst der Waage zu erheben, ferner ist die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau aufzuzählen, und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben; wo solche Flecken zweifelhaft sind, muss dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden.

§. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen lässt, hat der Todtenbeschauer das allmälige Aufthauen derselben, wenn er sie zur Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorene Leiche der Beschaucommission in den gewiss nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlasst wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starre. In letzterem Falle muss daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmäligen Aufthauung abgewartet werden.

§. 35. Noch weniger wird bei Befolgung der bestehenden Vorschriften der Fall sich ereignen, dass die zur Vornahme der gerichtlichen Section berufenen Aerzte in die Lage kommen, Wiederbelebungsversuche vornehmen zu müssen; sie sind jedoch, wo es demungeachtet nöthig werden sollte, hierzu verpflichtet, und es bleibt ihnen die Vornahme der Obduction einer Leiche, an der sich nicht die deutlichen Spuren des Todes zeigen, strengstens untersagt, daher auch in jedem Protokolle die vorgefundenen verlässlichen Symptome des Todes anzugeben sind. Selbst bei Verletzungen, die keinen Zweifel über den vorhandenen Tod zulassen, darf vor vollständiger Erkaltung auch der inneren Theile, somit niemals vor Ablauf von 24 Stunden, eine Section vorgenommen werden.

§. 36. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulnis ist aber auch zur Begutachtung der Verlässlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich.

Denn nur im Beginne derselben lässt sich ein sicheres und richtig begründetes Urtheil fällen, je weiter aber die Fäulniss vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurtheilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen oder einer Verletzung oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulniss oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind.

Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurtheilen, wenn die Beschaffenheit des Wundcanales und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen, auf vorhandene Gerinnungen und den Umstand Bedacht genommen wird, dass bei höheren Graden der Fäulniss leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung stattfinden können.

Desgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen oft bei weit vorgeschrittener Fäulniss nachweisen, und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen.

§. 37. Ist die Untersuchung einer bereits eingegrabenen und im hohen Grade faulen Leiche vorzunehmen, so ist zur Verminderung der Belästigung der Commissionsmitglieder das Grab einige Stunden noch vor Herausnahme derselben zu eröffnen, der ausgehobene Sarg nach abgehobenem Deckel einige Zeit der freien Luft auszusetzen, und, wo ohne Störung der Untersuchung Stiche in den Unterleib und die Brust vorgenommen werden können, den in diesen Höhlen angesammelten Gasen der Ausgang zu verschaffen. Wenn sich diese zum grössten Theile verflüchtigt haben, ist die Leiche mit einer Auflösung von Chlorkalk zu übergiessen, aus dem Sarge auf den hierzu bestimmten Platz, den man früher gleichfalls mit Chlorwasser befeuchtet, zu bringen, die Kleidungsstücke auf dem kürzesten Wege zu entfernen, und sodann die Besichtigung und Untersuchung unter wiederholter Begiessung mit Chlorwasser vorzunehmen.

§. 38. Die Obduction der Leiche selbst zerfällt in die äussere Besichtigung und in die innere Untersuchung. Bei der ersteren sind nach vorausgegangener Beschreibung der allgemeinen Merkmale, die einzelnen Theile des Körpers, Kopf, Hals, Brust, Unterleib, die oberen und unteren Extremitäten und schliesslich die Rückenfläche zu besichtigen und alles an ihnen Bemerkenswerthe anzuführen. Verletzungen, wenn sie sich auf einzelne Theile beschränken, sind bei Beschreibung dieser, wenn sie sich aber über eine grössere Fläche des Körpers erstrecken, gleich nach aufgenommenem allgemeinen Befunde zu untersuchen. Insbesondere sind aber jene Stellen des menschlichen Körpers genau zu besichtigen, an welchen vorzugsweise leicht übersehbare und schwer zu entdeckende Verletzungen angebracht werden, oder sonst die Merkmale einer von Aussen her stattgehabten Gewaltthätigkeit verborgen bleiben können, als die Augen-, Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äussere Gehörgang, die Gegend des Nackens, die Achselgruben, der After, bei Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von diesen, besonders linkerseits, bedeckt werden, die äusseren Geschlechtstheile, bei Kindern überdies noch die Fontanellen und die ganze Rückgratsgegend. Die gerichtliche Beschau darf sich jedoch nur dann auf die äussere Besichtigung beschränken, wenn der vorhandene hohe Grad der Fäulniss kein erhebliches weiteres Ergebniss aus der inneren Untersuchung gewärtigen lässt, und bei solchen Leichen kein Verdacht einer Vergiftung mit mineralischen Stoffen, oder einer Knochenverletzung vorhanden ist.

§. 39. Bei der inneren Untersuchung ist die Oeffnung des Kopfes, des Halses, der Brust- und Unterleibshöhle und zwar auch dann noch vorzunehmen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem oder dem anderen dieser Theile des Körpers aufgefunden worden wäre. Im Allgemeinen hat man sich bei der Section an die anatomische Ordnung zu halten, sie bei dem Kopfe zu beginnen und in derselben Reihenfolge wie bei der äusseren Besichtigung fortzusetzen.

Jeder Schnitt ist behutsam und in der Art zu führen, dass durch denselben nicht mehr Theile, als man beabsichtigt, getrennt werden. Insbesondere sind die Verletzungen der Venen, als: der Schilddrüsen-, der äusseren und inneren Drossel-, der Schlüsselbeinblutadern, der Hohladern, sowie überhaupt aller grösseren Venen zu vermeiden. Nie darf ein Schnitt durch eine vorhandene Verletzung geführt werden, und wo eine solche in der sonst üblichen Schnittlinie liegt, ist von dieser abzuweichen, und jene gänzlich zu umgehen. Ist eine Verletzung an einer mit den Haupthöhlen des Körpers in keiner Verbindung stehenden Stelle vorhanden, so muss auch dieser Theil nach den Regeln der Kunst eröffnet und alle Gebilde, insoweit sie von der Verletzung betroffen worden sind, näher untersucht werden. Es kann demnach die Eröffnung der Augen, der Nasenhöhlen, des äusseren oder inneren Gehörganges, des Rückenmarkcanales, des Hodensackes, des Mastdarmes, eines oder mehrerer Gelenke, oder die Präparirung der einen oder der anderen Extremität u. s. w. erforderlich werden.

§. 40. Bei einer jeden Verletzung muss ihr Sitz durch die anatomische Benennung des verletzten Theiles angegeben, und, wo dieses ungenügend wäre, die nach Zollen bemessene Entfernung von einer oder der anderen Gegend desselben Theiles, des nächsten Gliedes

oder Organes näher bestimmt werden. Es ist die Form und Gestalt womöglich mit geometrischen Namen oder nach allgemein bekannten ähnlichen Dingen zu beschreiben; die Länge und Breite mittelst des Zollstabes genau zu bemessen, die Richtung anzuführen und zu erklären, ob die Verletzung eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schusswunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist; die Tiefe einer Verletzung kann ausser der Bemerkung, dass selbe seicht, tief oder durchdringend ist, durch die äussere Besichtigung niemals genau angegeben werden, weil es unter keiner Voraussetzung gestattet ist, dieselbe durch Sondiren oder auf eine andere Art zu untersuchen. Erst nach Beendigung der Section und Ermittlung aller verletzten Theile kann die Tiefe einer Verletzung mit Sicherheit beurtheilt werden. Deshalb müssen nach Beschreibung der äusseren Beschaffenheit der Verletzung die tiefer von ihr betroffenen Organe, wenn der Obducent im weiteren Verlaufe der Untersuchung zu ihnen gelangt, in anatomischer Ordnung schichtenweise präparirt, bei jeder Schichte die betroffenen Theile benannt, und die Durchmesser der Verletzung nach Zoll und Linien angegeben werden. Durch die zusammengehaltene Beschreibung der einzelnen Schichten erlangt man die genaueste Ansicht über den Wundcanal und die Richtung desselben, sowie über die verletzten Gebilde. Sind mehrere Verletzungen vorhanden, so muss jede derselben auf die gleiche Weise beschrieben werden, wobei auch das Werkzeug, womit selbe beigebracht wurden, und die Art, auf welche letzteres angewendet worden sein dürfte, sodann ob nicht eine oder die andere Verletzung als Merkmal geleisteter Gegenwehr betrachtet werden müsse, zu begutachten ist.

Ferner sind die etwa vorgefundenen und möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen selbst zu vergleichen. Nie dürfen dieselben aber in die Verwundungen, oder in die in Kleidungsstücken befindlichen Oeffnungen, wodurch ihre ursprüngliche Form nur verändert würde, gebracht werden; sondern die hier erforderlichen Schlüsse sind aus der Form, Gestalt, Breite und Tiefe der Wunde, aus der Beschaffenheit ihrer Ränder und Winkel, und dem ähnlichen Zustande der Löcher in den Kleidungsstücken im Vergleiche mit der Form, Gestalt, Länge, Breite und Schwere des Werkzeuges, mit der Schärfe und Länge seiner Schneide, der Spitze, der Dicke des Rückens, der vorhandenen Scharten und Blutspuren u. s. w. herzuleiten.

§. 41. Insbesondere ist aber bei eigentlichen Wunden, die bei einer Leiche vorgefunden werden, ihre Form und Gestalt, ihre Grösse nach der Länge und Breite, ihre Richtung, die scharfen, zackigen, lappigen, geschwollenen, glatten, mit Blut unterlaufenen oder nicht unterlaufenen, nach ein- oder auswärts gerichteten Ränder, die spitzigen, stumpfen, abgerundeten, oder sonst wie gearteten Winkel zu beschreiben; der Ausfluss von Blut, Galle, Speisebrei, Darminhalt u. dgl., sowie ein allenfalls vorhandener Vorfall eines Eingeweides zu bemerken; die Beschaffenheit ihrer Umgebung zu beobachten; eine bei Hieb-, Schnitt- und Stichwunden allenfalls mit vorhandene Quetschung zu berücksichtigen. Es müssen alle durch eine Verwundung verletzten Theile, und die Art und Weise dieser Verletzung, die hierdurch veranlassten Folgen, wie sie in der Leiche vorzufinden sind, als: Ergiessungen von Blut, Absonderungssäften und des Inhaltes hohler Organe in das Parenchym eines Eingeweides oder in eine Höhle ausgeforscht, in der Wunde enthaltene fremde Körper, als: Bruchstücke der gebrauchten Werkzeuge, Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. dgl., bezeichnet werden. Es ist zu sehen, ob nicht Röthung, Schwellung, Verdichtung des Gewebes an der Wunde und in ihrer Umgebung, blutige Infiltrationen, seröse, faserstoffige, eiterige etc. Exsudate, sphacelöse oder jauchige Umwandlung derselben und der Gewebe, somit die Zeichen einer schon eingetretenen Entzündung vorhanden seien, und ob eine Verunreinigung oder ganz ungewöhnliche Beschaffenheit der Wunde und des Wundcanals den Verdacht einer Vergiftung erzeuge.

§. 42. Bei Quetschwunden, die sich durch eine mehr oder weniger dunkelrothe Färbung der Haut zu erkennen geben, hat man vor Allem darauf zu sehen, ob auf diese Art gefärbte Stellen nicht durch Todtenflecke, Ecchymosen, Petechien, oder durch andere Krankheitsprocesse, wie Typhus, Pyämie, Skorbut u. dgl. bedingte Blutunterlaufungen, durch heftige Muskelanstrengungen, wie Krämpfe, Erbrechen, Husten, Springen, Laufen u. dgl. verursachte Blutaustretungen, oder wohl gar nur durch Muttermäler, Gefässerweiterungen etc. bedingt worden sind. Jedemal muss durch Einschnitte die Natur dieser Flecken genau erforscht werden.

Die Quetschwunden werden mit Rücksicht auf ihre Form, ihren Umfang etc. an den Blutunterlaufungen der ganzen Haut und des unterlegenden Bindegewebes, sowie an der mehr oder weniger beträchtlichen Zerstörung dieser Gewebe, erkannt, und von den anderweitigen ähnlichen Färbungen der Haut nach den Grundsätzen der pathologischen Anatomie unterschieden.

Wenn sich diese dunkler gefärbten Stellen als Verletzungen beurkunden, so muss ihr Sitz, ihre Ausdehnung, die Form und der Grad der Zerstörung des Gewebes bezeichnet, die Gebilde, auf welche sie sich fortsetzen, als: Muskeln, grössere Gefässe und Nervenstämme,

Eingeweide, angeführt, auf allenfalls zerbrochene oder zerquetschte Knochen Bedacht genommen, ferner bei Eingeweiden und Muskeln gesehen werden; ob selbe nicht stellenweise und in welcher Ausdehnung geborsten sind, ob hiedurch nicht der Austritt von Blut oder anderen Flüssigkeiten, und in welcher Menge veranlasst wurde. Es ist überdies zu untersuchen, ob die gequetschten Stellen und ihre Umgebung die bereits im vorigen Paragraph angeführten Zeichen von Entzündung, Jauchung etc. erkennen lassen, und endlich ob nicht, von der ursprünglich verletzten Stelle entfernt, besonders entgegengesetzte Organe gleichfalls und in welcher Art verletzt worden sind.

§. 43. Bei Schusswunden ist darauf zu sehen, ob nicht schon die Kleidungsstücke, sowie der getroffene Körpertheil und dessen Umgebung von Pulver geschwärzt oder verbrannt seien, ob die Schusswunde denselben durchdringe oder nicht, wobei die Ein- und Austrittsöffnung im Allgemeinen dadurch beurtheilt wird, dass erstere eine kleinere, mit einwärts gekehrten Rändern versehene, oft mit einem Brandschorfe bezeichnete Wunde; letztere eine solche von grösserem Umfange, mit auswärts gestülpten, mehr zerrissenen Rändern darstellt. Es sind die Richtung des Schusscanales und die hierbei verletzten Theile nach den bereits angegebenen Andeutungen (§. 40) zu erforschen. War der Schuss ein zusammengesetzter, das ist, durch mehrere Kugeln, Pfosten, Schrottkörner verursacht, so ist die Zahl der Wunden, ihre Entfernung von einander, sowie die Richtung und Verbindung der so gebildeten einzelnen Schusscanäle unter einander zu beobachten; fremde mit dem Schussmateriale eingedrungene Körper, als Kleiderfetzen, Schiessproppfe, Knochensplitter u. dgl. sind aufzusuchen, und auch bei Kugeln, die nicht oder nur seicht eingedrungen sind, die durch sie veranlassten Veränderungen anzugeben.

§. 44. Knochenbrüche und Verrenkungen sind vorerst, insoweit sich dieselben durch die äussere Besichtigung erkennen lassen, zu bestimmen, somit der zerbrochene Knochen, die verletzten Knochenverbindungen und Gelenke zu benennen, die dadurch veranlassten Veränderungen in der Lage, Form, Länge, Beweglichkeit hervorzuheben, und die an den allgemeinen Decken ersichtlichen Erscheinungen zu beschreiben, nämlich: ob selbe unverändert oder mit Blut unterlaufen, sonst geröthet oder geschwollen sind, ob gleichzeitig eine Wunde und welcher Art vorhanden ist, ob sich in dieser Knochensplitter oder das eine oder andere Ende des zerbrochenen Knochens zeige. Bei der inneren Untersuchung von Knochenverletzungen müssen ausgiebige, jedoch nie eine vorhandene Wunde durchkreuzende Schnitte gemacht, die Beschaffenheit der inneren Fläche der Haut beschrieben, die gesammte Musculatur bis auf den Knochen oder das verletzte Gelenk präparirt, auf Infiltrationen derselben mit Blut, auf theilweise oder gänzliche Zerreissung, auf vorhandene Verletzungen grösserer Gefässe und Nerven Rücksicht genommen werden.

An dem zerbrochenen Knochen ist die Art des Bruches anzuführen, ob er vollkommen, unvollkommen, quer, schief, der Länge nach, mit Splitterung oder Zerschmetterung gebrochen erscheine, wobei grössere Bruchstücke der Zahl und Form nach zu beschreiben sind. Bei Verrenkungen ist darauf zu sehen, ob sie frisch oder veraltet, vollkommen oder unvollkommen sind, wie weit die Knochenfügungen nach Zollen und Linien von einander abweichen, wie die Gelenkbänder beschaffen, ob sie bloss ausgedehnt oder zerrissen erscheinen, nach welcher Seite der verrenkte Knochen gerichtet, ob nicht an ihm oder innerhalb der Gelenkhöhle ein Bruch vorhanden sei. Ueberdies ist bei Knochenbrüchen und Verrenkungen darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht schon bestandene krankhafte Beschaffenheit der Knochen und Gelenkbänder zum Entstehen Jener Anlass gegeben hat, endlich ob Erscheinungen einer Entzündung und welcher Art derselben vorhanden sind oder nicht.

§. 45. Bei den durch Verbrühen, Verbrennen oder durch Aetzmittel entstandenen Verletzungen ist zu untersuchen, ob die Haut hell oder dunkel geröthet, oder anderweitig gefärbt, mehr oder weniger geschwollen sei, ob die Oberhaut zu kleineren oder grösseren Blasen erhoben, und womit letztere erfüllt sind, ob die Oberhaut mangelt, ob die blossgelegte Lederhaut in eine weiche, gelbliche oder graue Masse verwandelt oder geschwärzt, schwartenartig vertrocknet, wie gebraten, oder gar mehr oder weniger verkohlt erscheine, ob die letzteren Erscheinungen bloss auf die Haut und das darunter liegende Zellgewebe sich beschränken oder auch bis auf die Muskeln, Nerven und Gefässe, oder selbst auf den Knochen sich erstrecken. Es müssen die Spuren einer bereits eingetretenen Entzündung, Röthung, Schwellung, seröse, blutige, eitrige, jauchige etc. Infiltrationen der verletzten und der umgebenden Gebilde oder eine vielleicht schon sich zeigende Begrenzung, sowie nicht minder die consecutiven, hypostatischen, metastatischen, pyämischen Erscheinungen auf den übrigen Organen angegeben werden.

§. 46. Alle an einer Leiche vorfindlichen Verletzungen müssen aber auch insofern beurtheilt werden, ob selbe vor oder nach dem Tode zugefügt worden sind, weshalb insbesondere bei jeder Verletzung auf alle jene Veränderungen Rücksicht zu nehmen ist, welche nur durch die Lebensthätigkeit hervorgebracht werden können, als: Blutunterlaufungen oder grössere Blutergüsse, Klaffen der Wundränder, getrennter, in verschiedenem Grade contractiler Gewebe, Erscheinungen der eingetretenen Reaction u. s. w.

**Drittes Hauptstück. Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind.**

§. 98. In Todesfällen, wo der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung vorliegt, sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen.

In solchen Fällen müssen die Erscheinungen, die sich am lebenden Organismus des vermeintlich Vergifteten zeigten, sachgemäss erhoben, die krankhaften Veränderungen am Leichnam genau geprüft, und es muss mit grösster Sorgfalt nach dem Gifte in der Leiche geforscht werden, zu welchem Zwecke aber auch alle Stoffe, in welchen dasselbe enthalten sein könnte, zu sammeln und für die allenfalls nöthig gefundene chemische Untersuchung aufzubewahren sind.

§. 99. Findet es der Untersuchungsrichter für zweckmässig den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Obduction zu erheben, so wird hierzu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Aerzte beigezogen, welcher sich den Grundsätzen der Wissenschaft gemäss bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, sowie überhaupt bei Allen die demselben Beistand geleistet haben, genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergegangen sind, zu erkundigen, und die Wohnung des Vergifteten genau zu durchsuchen hat, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muss. Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so muss auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich aufbewahrt, und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muss auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen, und bei einer vorausgegangenen längeren Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Insbesondere wird es einem jeden Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangene Stoffe in zweckmässigen Gefässen zu sammeln, gehörig zu verwahren, um sie so einer genauen Untersuchung unterziehen zu können. Es versteht sich von selbst, dass alle Ergebnisse in ein vorschrittmässiges Protokoll aufzunehmen sind, und bei dieser Untersuchung, wenn sie am Orte und Tage der Beschau vorgenommen wird, die beiden vorgeladenen Aerzte zu interveniren haben.

§. 100. Bei Erhebung der vorausgegangenen Krankheitserscheinungen genügt es aber nicht, sich nur im Allgemeinen auf die eine Vergiftung überhaupt andeutenden Symptome zu beschränken, sondern diese müssen in der Art erforscht werden, dass aus ihnen auch die Vergiftung durch ätzende, narkotische, narkotisch-scharfe, oder septische Stoffe bestimmt werden kann.

Die Erscheinungen, welche ätzende Gifte (*venena corrosiva*) hervorrufen, treten bald stärker und schneller, bald schwächer und langsamer hervor. Bei heftigeren Graden entsteht schon beim Verschlucken des Giftes Brennen im Schlunde, sodann aber heftiger brennender oder reissender Schmerz im Magen, mit unsäglichlicher Angst und kaltem Schauer. Es folgt unlöslicher Durst, zunehmender Schmerz, Magenkrampf, stetes Würgen, Erbrechen des Mageninhalt, später oft Bluterbrechen, nicht selten auch zwangvoller, ruhrartiger Durchfall, Zittern der Glieder, kalter Schweiss, kleiner, harter, schneller Puls, Zuckungen, Delirien, Ohnmachten, sind gewöhnliche Symptome. Plötzlich lässt der auf das höchste gesteigerte Schmerz nach, der Patient verliert das Bewusstsein, wird immer schwächer und stirbt unter gelinden Zuckungen, nachdem er 6—24 Stunden gelitten. Die betäubenden Gifte (*venena narcotica*), die nach ihrer verschiedenen Natur noch mit besonderen Erscheinungen verbunden zu sein pflegen, rufen im Allgemeinen einen der Trunkenheit ähnlichen Zustand hervor, dabei sind Schwindel, Umneblung der Sinne, schreckliche Unruhe, Durst, brennende Hitze, Congestionen nach dem Kopfe, Erweiterung der Pupille, Zähneknirschen, Wildheit und Tobsucht, Brechneigung und Erbrechen, Trismus und Tetanus, Convulsionen, gänzliche Betäubung und Lähmung, mit kaltem Schweisse, Sehnenhüpfen und röchelndes Athmen, Tod unter unwillkürlichen Ausleerungen die allgemeinen Erscheinungen.

Durch betäubend-scharfe Gifte (*venena narcotica acra*) werden die bis jetzt angeführten Symptome, in mannigfaltiger Art und Weise vereint, hervorgerufen. Die zusammenziehenden, austrocknenden Gifte (*venena styptica*) endlich verursachen Druck im Magen, Magenkrampf, heftige Koliken, mit dem unerträglichsten Leibschnitten, unsäglichlicher Angst, Zuckungen, Ohnmachten und die hartnäckigsten Stuhlverstopfungen, die schmerzhaften Zufälle gehen endlich in Lähmung über, auf welche der Tod erfolgt.

§. 101. Sind von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen oder Verhörprotokolle noch ander-



weitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden, so sind auch diese den Gerichtsärzten mitzuthellen. Alle diese bekannt gewordenen Daten, sowie die Art ihrer Bekanntwerdung sind im Sectionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen, und hierauf erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen.

§. 102. Bei der äusseren Besichtigung der Leiche eines im Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen müssen nebst den übrigen, bei einer jeden Obduction zu beobachtenden Gegenständen alle äusseren Oefnungen, als: jene der Nase, der Ohren, der Mundhöhle, des Afters, und bei weiblichen Individuen auch die der Scheide sorgfältig untersucht, vorgefundene verdächtige Stoffe gesammelt und aufbewahrt, angetroffene organische Veränderungen derselben aber angeführt werden; etwaige Wunden, Geschwüre, Blasenpflasterflächen, Erytheme der Haut sind näher zu erforschen. Die organisch veränderten oder verletzten Partien dieser Körpertheile sollen wo möglich von der Umgebung getrennt und zur chemischen Untersuchung abgeliefert werden.

Ueberhaupt sei es Regel, jene Theile der Leiche, an welchen die Einwirkung der giftigen Substanzen am stärksten hervortritt, immer auch für die chemische Analyse aufzubewahren.

Es ist ferner zu sehen, ob das Gesicht aufgetrieben, roth, blau, verzerrt, die Augen halb geöffnet und mit Blut unterlaufen erscheinen, ob die Venen des Halses und der Gliedmassen nicht augenfällig strotzen; wie die Farbe der Nägel, der Umfang und die Gestalt des Unterleibes sei, ob er nicht übermässig aufgetrieben oder aber nach Innen gezogen erscheine, in welchem Verhältnisse die am Bauche vorfindlichen Todtenflecke zu dem Grade der vorhandenen Fäulniss stehen, und endlich, ob letztere, unter Berücksichtigung der Zeit des erfolgten Todes, der herrschenden Jahreszeit und der Aufbewahrungsart der Leiche, als rascher denn sonst vorgeschritten, oder aber als verzögert erklärt werden müssen.

Bei den ätzenden Giften insbesondere ist darauf zu sehen, ob nicht Wirkungen derselben schon auf der Körperoberfläche wahrnehmbar sind, besonders an der Umgebung des Mundes und der Lippen, woselbst gewöhnlich angeätzte, verschorfte, schwartenartig vertrocknete Streifen und Flecken vorgefunden werden; in dieser Beziehung sind auch die Hände zu besichtigen, so wie bei einer anderweitigen Berührung mit den Giften die äussere Haut im Allgemeinen.

§. 103. Bei der inneren Untersuchung müssen vorzüglich der Rachen, der Kehlkopf, die Luft- und Speiseröhre; der Magen- und Darmcanal untersucht, die Art und der Grad der an ihnen vorgefundenen Veränderungen angegeben werden. Niemals darf, wie es ohnehin das Gesetz vorschreibt, und weil die Einwirkung des Giftes nicht nur eine örtliche, sondern oft eine weit und allgemein verbreitete ist, die genaue Obduction des ganzen Körpers vernachlässigt, oder gar unterlassen werden. Namentlich ist bei der Untersuchung des im Herzen und in den grossen Gefässen enthaltenen Blutes die Menge und das Verhältniss des Blutfaserstoffes, die vorgefundenen Grade von Eindickung bis zur graphitartigen Erhärtung desselben zu beobachten, sowie auch auf die verschiedenen eigenthümlichen Gerüche der einzelnen Höhlen, die oft charakteristisch sind, z. B. auf den saueren, alkoholischen Geruch, auf den Geruch nach bitteren Mandeln u. dgl., welche Gerüche sich bei Eröffnung des Kopfes und Einschnitten in die einzelnen Organe bei der Section oft auf eine auffallende Weise kund geben, Acht zu haben.

Ist Grund zur Vermuthung vorhanden, dass die Vergiftung durch das Einathmen von Gasen oder Dämpfen erfolgte, so muss nebst einem Theile der Lungen die in der Brusthöhle etwa vorgefundene exsudirte Flüssigkeit und das Herzblut zum Behufe der chemischen Analyse gesammelt werden.

§. 104. Desgleichen sind bei der inneren Untersuchung der Leiche die einer jeden Art der Gifte eigenthümlichen Veränderungen der organischen Gewebe zu erforschen und in dieser Hinsicht von der Mundhöhle an die ganze Speiseröhre und der Gastro-Intestinaltractus der sorgfältigsten Untersuchung zu unterziehen. Im Allgemeinen ist auf folgende Erscheinungen Acht zu haben:

Auf den Inhalt, den Grad der Durchfeuchtung und Eintrocknung der Schleimhaut, auf die durch fremdartige Stoffe oder Gefässinjection bedingte Färbung derselben, auf die Beschaffenheit und Dicke des Schleim- und Epithelialstratum, namentlich ob letzteres nicht in Form einer umschriebenen, oder in weiter Ausdehnung aufgelagerten, käsigen oder trockenen Pseudomembrane erscheint, ob die Schleimhaut darunter nicht wie gegärbt, bräunlich gefärbt aussieht, ob nicht sogenannte blutende Erosionen, ob nicht Exsudate in ihr und den übrigen Schichten wahrnehmbar sind, ob die Schleimhaut, ihre sämmtlichen Schichten oder wohl gar die benachbarten Organe selbst zu einem röthlichen, bräunlichen, schwärzlichen, gelblichen oder grünlich missfarbigen Brei aufgelockert, ob Perforationen, in welcher Ausdehnung und mit welchen Complicationen vorhanden sind, und welche Ergüsse vielleicht hier stattfanden, ob Narbengebilde, in welcher Masse und Ausdehnung vorhanden sind, und welche Einflüsse sie auf die Lichtungen dieser Organe ausüben.

§. 105. Nach Eröffnung des Unterleibes werden die ausserhalb der Gedärme befindlichen Flüssigkeiten vorsichtig, am besten mittelst eines reinen Badeschwammes, gesammelt, da sich nicht selten in ihnen, besonders wenn die Magen- oder Darmwandungen perforirt sind, Spuren von Gift vorfinden.

Nachdem die Lage und äussere Beschaffenheit der Baueingeweide besichtigt worden ist, unterbindet man zuerst den Magen an jeder seiner beiden Mündungen (Magenschlund und Pfortner) doppelt und durchschneidet dann jede dieser Unterbindungsstellen zwischen den zwei an ihr befindlichen Ligaturen, legt hierauf den aus der Bauchhöhle herausgenommenen Magen, nachdem das grosse und kleine Netz von ihm abgelöst wurde, in ein vorher sorgfältig gereinigtes, am zweckmässigsten in ein porcellanenes oder gläsernes Gefäss, besichtigt ihn von Aussen in seinem ganzen Umfange; eröffnet ihn dann an seiner vorderen oder oberen Wand und untersucht genau seine innere Fläche und seinen Inhalt. Ebenso wird der Dünn- und Dickdarm, jeder für sich doppelt, wie oben angegeben, unterbunden, zwischen den Unterbindungen entzwei geschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefässe, wie das oben beschriebene, der ganzen Länge nach aufgeschnitten und von Aussen und Innen genau untersucht, immer jedoch mit der Vorsicht, dass von dem Inhalte nichts verloren gehe.

Dasselbe Verfahren hat aber auch dann stattzufinden, wenn, ohne vorhergegangenem Verdachte einer Vergiftung ein solcher sich erst bei der Eröffnung der Leiche herausstellt.

§. 106. Bei der Eröffnung des Magens ist vor allem Anderen auf einen sich entwickelnden specifischen Geruch Bedacht zu nehmen, sodann sein Inhalt nach der Menge, der Consistenz und anderweitigen Beschaffenheit zu beschreiben und den vorhandenen giftigen Substanzen sorgfältigst nachzuforschen, welche Nachforschung nicht nur an dem, in das Gefäss entleerten Mageninhalt, sondern auch mit der gleichen Sorgfalt in dem stets vorhandenen, an den Magenwandungen haftenden Magenschleim und den Schleimhautfalten stattfinden muss. Mineralische Gifte, sie mögen in Pulver, in fein- oder grobkörniger Form beigemengt sein, sowie vegetabilische giftverdächtige Dinge, als: Blätter, Stengel, Wurzel, Beeren, Samen, Schwämme sind auszusondern, und, nach Angabe ihrer physischen Eigenschaften, zur Vornahme einer chemischen Untersuchung oder genauer botanischen Bestimmung eigens und mit der gehörigen Sorgfalt aufzubewahren. Auf eine ganz gleiche Weise ist sich auch bei der Untersuchung der Gedärme zu benehmen.

§. 107. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere vorgefundene, verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, dass sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muss jedesmal einer genauen Untersuchung und wenn diese keinen hinreichenden Aufschluss gibt, einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende

- a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige oder klümpchenförmige Substanz sorgfältig von den Wänden dieser Eingeweide abgeschabt, herausgenommen, in ein eigenes, vorher mit Wasser gereinigtes gläsernes oder porcellanenes, wohl verschliessbares Gefäss gethan, versiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet und zur ferneren Untersuchung, die nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird;
- b) ebenso verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2;
- c) auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nr. 3 bezeichnet werden;
- d) auf das von dem Vergifteten vor seinem Tode etwa Ausgebrochene und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgewischt wurde, mit kochendem Wasser ausspülen kann, soll in einem eigenen, mit Nr. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefässe aufbewahrt werden;
- e) ebenso muss alles in der Wohnung des Vergifteten in Gläsern, Schachteln, Papieren, Geschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. als Gift verdächtig Vorgefundene gesammelt, versiegelt und mit Nr. 5 bezeichnet aufbewahrt werden;
- f) endlich muss nicht nur der Magen und die Gedärme selbst, sondern auch ein Stück der Leber, der Milz, der Nieren und die Harnblase nebst deren Inhalt in eigenen, wohlversiegelten Gefässen an die Behörde zur weiteren Amtshandlung abgeliefert werden.

Ueber alle diese Gegenstände ist im Protokolle ein Verzeichniss und eine genaue Beschreibung ihrer sinnlich wahrnehmbaren Merkmale aufzuführen.

§. 108. In Betreff der vorerwähnten Gefässe wird erinnert, dass nach Thunlichkeit solche gewählt werden müssen, welche gut verschliessbar sind und dem Umfange der von ihnen aufzunehmenden Gegenstände oder der Menge der hinein zu giessenden Flüssigkeiten

entsprechen, damit die ausserdem darin befindliche Luftmenge möglichst klein sei, ferner dass die Gefässe vorher immer sorgfältig gereinigt werden müssen.

Die Verschlussung der Gefässe soll mittelst Glasstöpseln, oder wenn diese nicht zu haben sind, mit neuen, zuvor im warmen Wasser ausgewaschenen Korkstöpseln und durch Ueberziehen der Stöpsel, sowie der ganzen Gefässmündung, mit Rinds- oder Schweinsblasen oder mit Kautschukplatten, die vorher im warmen Wasser erweicht wurden, geschehen.

Das Verkitten der Gefässe mit Glastafeln ist ebenso, wie die Verwendung von weiss glasiertem Töpfergeschirr, durchaus unstatthaft. Gefässe von Glas sind allen anderen vorzuziehen.

§. 109. Ist wegen Verdacht einer Vergiftung eine bereits beerdigte Leiche zu exhumiren, so soll bei der Exhumation wenigstens einer der Chemiker, welche die chemische Untersuchung der Leiche vornehmen werden, gegenwärtig sein. Es wird dabei zu bestimmen sein, ob die Reinigung des Cadavers mit Bleichkalklösungen zulässig ist, oder ob diese Desinfectionsart die Auffindung des Giftes unmöglich machen würde.

Handelt es sich um die Ausmittlung einer Vergiftung entweder mit Arsenik oder mit Blei oder mit Kupfer, so sind, insbesondere bei der erstgenannten, vorzüglich solche Körpertheile zur chemischen Untersuchung zu wählen, welche mit der die Leiche umgebenden Graberde am wenigsten in Berührung kamen.

Ueberdies aber muss immer sowohl von der den Leichnam zunächst umgebenden, als auch von der entfernteren Graberde, sowie von der Erde an anderen Stellen des Friedhofes, etwas mitgenommen und chemisch untersucht werden. Auch von dem Sargholze, vorzüglich von jenen Stellen, wo man bemerkt, dass eine grössere Ansammlung von Feuchtigkeit stattgefunden habe, sollen Stücke gesammelt und chemisch untersucht werden.

§. 110. Die chemische Untersuchung selbst kann, da sie eine grosse Genauigkeit, verschiedene Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordert, nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hiezu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden.

Hierbei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, dass nicht aller Vorrath zu diesem ersten Versuche verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Rest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur ferneren Prüfung gut verwahrt und signirt dem Gerichte wieder übergeben werden muss.

Vorzügliche Gegenstände der Untersuchung sind die bei der Obduction gesammelten Gifte, der Mageninhalt, Darminhalt, die Magen- und Darmhäute, und nach Erforderniss andere oben angegebene Organe.

Die bei der Hausdurchsuchung vorgefundenen Gegenstände sind mehr zur Vergleichung der gewonnenen Resultate, sowie dazu zu benützen, um sie nach Erkenntniss ihrer Natur und ihrer Eigenschaften, mit Bezug auf die bei dem Vergifteten wahrgenommenen Symptome, zu beurtheilen.

Der Vorgang der Untersuchung und die bei jedem einzelnen Acte derselben gewonnenen Resultate sind Schritt für Schritt schriftlich zu bemerken, die angewendeten chemischen Agentien genau zu bestimmen und insbesondere von diesen anzugeben, dass man sich durch Versuche von ihrer Reinheit überzeugt habe, und ebenso durchaus neue und reine Apparate verwendet habe, um hierdurch einen verlässlichen und gehörig belegten Bericht verfassen zu können. Es versteht sich von selbst, dass das gewöhnliche Arbeitslocale eines chemischen Laboratoriums, in welchem viel in Giften gearbeitet wird, vor einer solchen gerichtlichen Untersuchung stets zweckmässig gereinigt werde, während der ganzen Untersuchung verschlossen und für Andere unzugänglich sein müsse.

Ist es gelungen, wohin auch nach Möglichkeit gestrebt werden soll, ein metallisches Gift auf seine regulinische Gestalt zu reduciren, oder ein vegetabilisches Alkaloid aus den untersuchten Substanzen zu gewinnen, so ist auch die geringste Menge, auf eine die Erkenntniss desselben zulassende Art verwahrt, dem Gerichte zu übergeben.

§. 111. Bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen ist eine chemische Untersuchung überflüssig, wenn aus den im Magen vorgefundenen Ueberresten von Pflanzen, Früchten, Samen oder Schwämmen die Art des genossenen Stoffes ausser allen Zweifel gesetzt ist; jedoch müssen die Ueberreste gleichfalls gesammelt und versiegelt dem Protokolle beigeschlossen werden. Dagegen darf die chemische Untersuchung, wenn mineralische Gifte auch in grosser Menge in der Leiche angetroffen werden, nicht unterbleiben, da der pulverige und verkleinerte Zustand, in welchem sie verschluckt zu werden pflegen, eine Bestimmung ihrer Natur mit Sicherheit nicht zulässt.

Im Wesentlichen gleiche Grundsätze gelten auch für das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen von Militärangehörigen. Die betreffenden Vorschriften wurden mit Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Juli 1886, Abth. 4, Nr. 1324 (V.-Bl. f. d. k. u. k. Heer Nr. 94) erlassen.\*)

\*) Diese Verordnung wurde vom k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium mit Circular-Verordnung vom 16. August 1886, Z. 11108, zur analogen Darnach-

Diese gerichtlichen Leichenuntersuchungen können in der Regel nur über Anordnung des zuständigen Militärgerichtes vorgenommen werden. Die Erhebung hat eine aus drei Officieren (bezw. Beamten) und einem Arzte (thunlichst des Militärstandes) bestehende Commission, bei kleineren abgetrennten Truppenkörpern der Commandant selbst und ein Arzt unter Zuziehung von zwei Zeugen (Officieren oder Unterofficieren) vorzunehmen.

Das ärztliche Commissionsmitglied hat den ersten Befund abzugeben, die allenfalls bekannt gewordene Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie Alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen, insbesondere auch die Art der dem noch lebenden Verunglückten noch geleisteten Hilfe und die wahrgenommenen Krankheitserscheinungen anzuführen, das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art seiner Anwendung und Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hiebei betheiligten Personen bekannt zu geben. Wo der Verdacht einer Vergiftung vorliegt, hat der Arzt die durch Erbrechen oder Stuhlentleerungen abgegangene Stoffe in reinen Glas- oder anderen zweckmässigen Gefässen zu sammeln und gehörig zu verwahren, damit selbe einer genauen Untersuchung unterzogen werden können.

Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist in der Regel durch zwei graduirte oder approbirte Militärärzte in Gegenwart einer Gerichtsperson (Auditor) und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen. Wenn bei den bestehenden Verhältnissen Militärärzte nicht rechtzeitig einschreiten können, sind Civilärzte beizuziehen, welche falls sie nicht ohnehin öffentlich angestellt, somit für die fragliche Verrichtung beeidet sind, in Eidespflicht genommen werden. Ausnahmsweise (vorgeschrittene Fäulniss der Leiche, weite Entfernung etc.) genügt auch die Beiziehung eines Arztes.

Für die Leichenöffnung und Aufnahme des Befundes (Protokoll) gelten analoge Bestimmungen wie beim Civile.

Auch nach Selbstmord findet eine commissionelle Erhebung und Besichtigung der Leiche statt und kann bei Entlegenheit des Militärgerichtes die politische Behörde zur Amtshandlung delegirt werden, wobei derselben zu eröffnen ist, ob es hiebei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit ankommt.

### 3. Gerichtlich-chemische Untersuchungsobjecte.

#### Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 2. August 1856,

R.-G.-Bl. Nr. 145,

#### über die Art der Verpackung von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich aus der mangelhaften Verpackung der Gegenstände strafgerichtlicher Untersuchungen ergeben können, findet das Justizministerium folgende Vorschrift zu erlassen:

1. Jedes zum Zwecke der gerichtlich-chemischen Untersuchung abzusendende Object, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger u. dgl. muss für sich und gesondert von jedem anderen in einem eigenen Gefässe verpackt werden.

2. Vor allen anderen sind Glas- oder Porzellengefässe zur Aufnahme dieser Gegenstände geeignet und durch eine zweckmässige äussere Verpackung vor jeder Beschädigung zu schützen.

3. Diese Gefässe sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstöpsel zu verschliessen und die Stöpsel mit Siegellack derart luftdicht zu verkitten, so dass jeder Austritt des Inhaltes nach Aussen, und jedes Gelangen äusserer Stoffe nach Innen unmöglich wird.

Achtung in der Landwehr und Gendarmerie verlauthart (V.-Bl. für die Landwehr Nr. 27, und für die Gendarmerie Nr. 9), und hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaass vom 16. August 1889, Z. 12723, die politischen Behörden angewiesen, den von Seite der Militär-, Landwehr- oder Gendarmerie-Commanden an dieselben ergehenden Anforderungen zu Leichenuntersuchungen zu entsprechen.

4. Ueberhaupt muss aber auch jedes andere zur Verpackung zu verwendende Material vollkommen rein und insbesondere so beschaffen sein, dass der chemisch zu untersuchende Gegenstand nicht vielleicht durch dieses selbst verunreinigt oder vergiftet werde.

5. Die ganze Verpackung der zu versendenden Objecte hat immer durch einen Sachverständigen, u. zw. nach Möglichkeit durch einen erfahrenen Chemiker zu geschehen.

Mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 16. September 1896, Z. 17927 (V.-Bl. des Justizministeriums Nr. 30), wurde die vorstehende Verordnung in Erinnerung gebracht und angeordnet, dass Leichentheile in der Regel nur in starken Glas- oder Porzellangefässen, welche mit einem gutpassenden, eingeriebenen Glas- oder Porzellanstöpsel zu verschliessen sind, versendet werden dürfen, dass ferner, um im Falle des Bedarfes solche Gefässe stets zur Hand zu haben, für jedes mit Strafsachen befasste Bezirksgericht und für jeden Gerichtshof I. Instanz, sofern solche Gefässe nicht ohnehin schon vorhanden sind, sofort eine entsprechende Anzahl hinreichend grosser derartiger Flaschen angeschafft werden. — Wenn ausnahmsweise, insbesondere wegen der Grösse des zu versendenden Objectes die Glasgefässe nicht verwendet werden können, sind die Gegenstände in vollkommen dichten und verlötheten Blechcassetten, welche durch Verpackung in Kisten gegen Beschädigung zu sichern sind, zu versenden.

Ergänzende Bestimmungen hiezu enthält die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 29. April 1897, Z. 8887 (V.-Bl. des Justizministeriums Nr. 12, Seite 83).

1. Die Gläser sind nicht mit Sieglack luftdicht zu verschliessen, sondern es sind die gut schliessenden Stöpsel der Gläser mit Schweinsblase oder Pergamentpapier niederzubinden und dann erst die Siegel anzulegen, weil Sieglack, besonders vom Glase, leicht abspringt und weil es häufig mit gifthaltigen Farben versetzt ist, deren Hincingerathen in die Gläser höchst bedenklich wäre.

2. Die Verpackung hat unter Intervention eines Sachverständigen zu geschehen, der insbesondere Vorsorge zu treffen haben wird, dass einem Ueberlaufen der Gefässe oder einer Sprengung derselben durch Fäulnissgase vorgebeugt werde. Ein Zusatz von Desinfections- oder Conservierungsmitteln ist thunlichst zu vermeiden; sollte sich ein solcher Zusatz als absolut nothwendig herausstellen, so darf nur Alkohol verwendet werden, von welchem überdies eine Probe separat aufzubewahren und mitzusenden ist.

3. Die zur Hinterlegung der Glasgefässe dienenden Kisten müssen mit Sägespänen oder anderen Füllmitteln derart ausgefüllt werden, dass bei etwaigem Bruche des Glases die Flüssigkeit von dem Füllmittel vollständig aufgesaugt würde und aus der Kiste nicht austreten könnte.

4. Der Inhalt der Sendungen ist mit der im gewöhnlichen Sprachgebrauche üblichen Bezeichnung zu declariren; die allgemeine Bezeichnung als „Corpus delicti“ genügt nicht.

5. Die Sendungen sind bei der Aufgabe zur Postbeförderung als sperrige Güter zu bezeichnen, bezw. in auffälliger Weise mit dem Sperrgut-(Flaschen-)Zeichen zu versehen.

6. Ganze Leichen und der Fäulniss unterliegende Leichentheile grösseren Umfangs sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

#### 4. Gerichtliche Sachverständige und deren Gutachten.

Gemäss §. 118 Str.-Pr.-O. sind bei gerichtlichen Augenscheinen in der Regel zwei Sachverständige beizuziehen, nur in dringenden Fällen und bei solchen von geringerer Wichtigkeit genügt ein Sachverständiger. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu, welcher hierin nur dann gebunden ist, wenn Exporte beim Gerichte bereits bleibend bestellt sind (§. 119 Str.-Pr.-O.). Aus der Bestimmung des §. 8, lit. d, des Reichsanitätsgesetzes (s. I. Bd. Seite 6) geht aber die Absicht des Gesetzgebers hervor, dass in erster Reihe die Amtsärzte der ldf. politischen Behörden, welche bei der Physicatsprüfung ihre Befähigung für forensische Verwendung in besonderer Weise darthun mussten, als Gerichtsärzte herangezogen werden, während die ldf. Bezirksthierärzte durch die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 91, §. 8 (s. I. Bd. Seite 38) lediglich ermächtigt wurden, sich von den Gerichtsbehörden in thierärztlichen Angelegenheiten als Sachverständige verwenden zu lassen.

Der §. 6 der Vorschrift über gerichtliche Leichenschau (s. Seite 659) bezeichnet ausdrücklich die sachverständigen Aerzte, welche dem Augenscheine der Leichenbeschau zugezogen werden müssen, und nach der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1858,

R.-G.-Bl. Nr. 106 (s. im XVII. Abschnitte) muss jedesmal, wenn nicht im öffentlichen Sanitätsdienste stehende Aerzte als Sachverständige beigezogen wurden, der Mangel von solchen constatirt und bestätigt werden.

Militärärzte müssen sich gemäss Verordnung des k. k. Armeecommando vom 28. März 1856, Z. 698, in Ermanglung von Civilärzten bei Leichenuntersuchungen, welche zur Competenz der Civilgerichte gehören, verwenden lassen, wie auch andererseits dieselbe Verpflichtung den Civilärzten obliegt, wenn dieselben in Ermanglung von Militärärzten zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen requirirt werden. (Ministerial-Verordnung vom 16. September 1856, R.-G.-Bl. Nr. 167.)

Die Vorschrift, dass in den Fällen, wo zwei Sachverständige beizuziehen sind, wenigstens einer den Doctorgrad besitzen muss, gilt unbedingt nur bezüglich der gerichtlichen Leichenschau, nicht aber auch in den anderen Fällen, in denen gemäss Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 19. December 1876, Z. 5959, auch zwei Wundärzte genügen.

Hinsichtlich der Bestellung von Gerichtschemikern wurde vom Obersten Sanitätsrath auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dass die Gerichte bei der Wahl dieser Sachverständigen mit aller Vorsicht und Umsicht vorgehen, um zu vermeiden, dass unfähige, mit den neueren chemischen Untersuchungsmethoden nicht vertraute und darin nicht geübte Personen zu einem Amte berufen werden, welches ganz besonders kenntnisreiche, geschulte und durchaus vertrauenswerthe verlässliche Chemiker verlangt. Dieser Anregung entsprechend hat das k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 31. October 1895, Z. 22688, die Gerichte angewiesen, bei der Auswahl und Bestellung der Sachverständigen für gerichtlich-chemische Untersuchungen wegen der grossen Tragweite des Ergebnisses derselben mit der grössten Vorsicht und der peinlichsten Sorgfalt vorzugehen und auf die Gewinnung der besten und verlässlichsten verfügbaren Kräfte bedacht zu sein.

Ueber den Unterricht und die Prüfungen der Lebensmittelexperten in gerichtlich-chemischer Analyse siehe die Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, im XVIII. Abschnitte (Lebensmittel).

Die bleibende Bestellung von Sachverständigen liegt in der Competenz des betreffenden Gerichtes, bei welchem dieselben bestellt werden sollen (Erlass des k. k. Justizministeriums vom 1. Juni 1858, Z. 9744). Diese Sachverständigen dürfen aber der Bezeichnung „k. k.“ oder des kaiserlichen Adlers auf ihren Siegeln und Schildern sich nicht bedienen. Es unterliegt aber nach der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. December 1889, Z. 22335 (V.-Bl. d. J.-M. Seite 142), keinem Anstand, wenn diese Sachverständigen ihr Privatsiegel mit einer Umschrift versehen, welche die Eigenschaften als gerichtlicher Sachverständiger ausdrückt.

Die Professoren am Militär-Thierarzneiinstitute in Wien sind bei den Gerichten in Wien als ständige Sachverständige zu bestellen. (Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1815, Z. 1181 J.-G.-S.)

Der Vorgang, welchen das Gericht einzuschlagen hat, wenn die Angaben der Sachverständigen unbestimmt oder von einander abweichend sind, wurde in den §§. 125 u. 126 Str.-Pr.-O. (s. Seite 652) vorgezeichnet.

In der Regel werden in solchen Fällen Gutachten der medicinischen Facultäten\*) eingeholt.

### Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1812, Z. 18397,

#### betreffend die Einholung von Facultätsgutachten.

Da Se. Majestät vernommen haben, dass in Fällen, wo es sich um Gutachten der Sachverständigen handelt, seit einigen Jahren sich häufig an einzelne Professoren gewendet werde, oder dieselben Commissionen beigezogen werden, da der bestehenden Ordnung gemäss die medicinische Facultät einvernommen

\*) Gegenwärtig werden Facultätsgutachten nur in forensischen Angelegenheiten eingeholt, über sanitär-administrative Fragen Gutachten zu erstatten sind im Sinne des Reichs-Sanitätsgesetzes die Landessanitätsräthe und der Oberste Sanitätsrath berufen. In neuester Zeit haben sich Gerichtsbehörden auch in forensischen Fragen unmittelbar an den Obersten Sanitätsrath gewendet und wurde denselben auf Wunsch des Ministeriums des Innern mit Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juni 1895, Z. 11450, in Erinnerung gebracht, dass der Oberste Sanitätsrath ein dem Ministerium des Innern unterstehender wissenschaftlicher Fachrath ist, dessen Inanspruchnahme nur im Wege des genannten Ministeriums erfolgen kann.

werden sollte, so haben Allh. Dieselbe zu befehlen geruht, dass dieser in seinen Folgen schädliche Missbrauch sogleich abgestellt und die Weisung gegeben werde, dass künftig in allen Fällen, in welchen ein Kunsturtheil der medicinischen Facultät erfordert wird, dieses nicht von einzelnen Professoren, sondern von der medicinischen Facultät abgefordert werde.

**Verordnung des k. k. Justizministeriums vom  
21. October 1853,**

R.-G.-Bl. Nr. 219.

**Vermeidung der Beiziehung medicinischer Professoren zu  
strafergerichtlichen Untersuchungen.**

Da sich häufig die Fälle ergaben, dass Professoren der medicinischen Facultät\*) von den Gerichten zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige bei strafgerichtlichen Untersuchungen aufgefordert werden, da es aber im Interesse der Pflege der Wissenschaft wünschenswerth ist, die Thätigkeit der Professoren so wenig als möglich für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, so findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu verordnen, dass die Zuziehung der Professoren der medicinischen Facultät als Sachverständige zu den strafgerichtlichen Untersuchungen, insoferne es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, in Zukunft zu vermeiden sei, und wenn deren Beiziehung demnach für nothwendig befunden wird, nicht länger zu dauern habe, als es unumgänglich nothwendig erscheint.

Da nach dieser Verordnung in Fällen der Wichtigkeit des Untersuchungsgegenstandes dennoch die Verwendung der bezüglichen Professoren zur Abgabe ihres Gutachtens als Sachverständige vorbehalten werden musste, bestimmte das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 7. November 1853, Z. 12326, über den weiteren diesfälligen Antrag des k. k. Justizministeriums und als der Natur der Sache angemessen, dass die in einzelnen Fällen als Sachverständige verwendeten Professoren bei dem über denselben Gegenstand sonach eingeholten weiteren Gutachten der medicinischen Facultät weder als Referenten noch als Stimmführer verwendet werden.

Ueber neuerliche Klagen einzelner medicinischer Professoren collegien, dass selbe in einer die Lehrthätigkeit nachtheilig beeinflussenden Weise durch Facultätsgutachten in Anspruch genommen werden, eröffnete das k. k. Justizministerium mit Erlasse vom 18. Mai 1874, Z. 6488, dass es nicht in der Lage ist, in dieser Richtung einen bestimmenden Einfluss auf die Gerichte zu nehmen, weil nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung die Einholung des Facultätsgutachtens lediglich im Ermessen des Untersuchungsrichters bezw. der Rathskammer gelegen ist, und weil bei der hohen Bedeutung der Gutachten der Facultät es für die Strafrechtspflege zu bedauern wäre, wenn bei wichtigen und schwierigen Fällen von der Ermächtigung, ein Facultätsgutachten einzuholen, Umgang genommen würde. Damit aber die Facultäten nicht auch in Fragen von untergeordneter Bedeutung, ohne dass zuvor die Beseitigung der obwaltenden Bedenken durch die im §. 126 Str.-Pr.-O. angedeuteten Mittel versucht wurde, um ihr Gutachten angegangen werden, wurden die Gerichte auf die entsprechende Anwendung der betreffenden Bestimmungen der Str.-Pr.-O. gewiesen.

Der Vorgang bei der Erstattung von Facultätsgutachten an der Wiener Universität wurde mit Erlasse des k. k. Unterrichtsministers vom 28. Jänner 1874, Z. 15984, in der Weise vorgeschrieben, dass eine aus 12 Mitgliedern bestehende Commission\*\*) einzusetzen ist, welche von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der speciellen Natur desselben aus dem gesammten Lehrkörper durch den Decan constituirt wird.

\*) Dasselbe gilt von den Professoren der Chemie an den philosophischen Facultäten. (Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 24. März 1855, Z. 2115.)

\*\*) Die Gutachten sind in einer gemäss dem Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse vom 15. August 1846, Z. 929, zusammengesetzten Commission, in welcher der Decan des Professoren collegiums den Vorsitz führt, zu erstatten. (Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 2. Februar 1852, Z. 637.)

Hinsichtlich des Umstandes, ob Facultätsgutachten einzuholen oder andere Sachverständige zu vernehmen sind, hat sich der k. k. Oberste Gerichtshof in wiederholten Fällen ausgesprochen.

Im Falle des §. 126 al. 1 der Str.-Pr.-O. ist es den Gerichtsbehörden nicht benommen, wenn sich Mängel oder Widersprüche im Gutachten ergeben, statt des Gutachtens der medicinischen Facultät das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderer Sachverständiger einzuholen. (Entscheidung vom 5. September 1887, Z. 4598.)

Deshalb, weil die sachverständigen Aerzte bei der Hauptverhandlung von ihrem in der Voruntersuchung erstatteten Gutachten abweichen, tritt die Verpflichtung, das Gutachten anderer Aerzte einzuholen, nicht ein. (Entscheidung vom 17. November 1877, Z. 10187.)

Voraussetzungen für die Einholung eines Facultätsgutachtens sind Widersprüche und Mängel im Gutachten der ärztlichen Sachverständigen. Die Einholung des Facultätsgutachtens ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. (Entscheidung vom 30. April 1881, Z. 1117.)

Es ist unstatthaft, das Facultätsgutachten einer Ueberprüfung durch die bei der Hauptverhandlung beizuziehenden Aerzte zu unterwerfen. (Entscheidung vom 30. September 1892, Z. 8169.)

Der Richter ist vermöge der ihm zustehenden freien Beweisführung selbst in technischen Fragen an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden (Entscheidung vom 18. Februar 1887, Z. 11854), gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, dass dasselbe gleich andern bei der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismitteln eine Erkenntnisquelle, einen Beweisgrund für ihn abgeben kann (Entscheidung vom 2. October 1880, Z. 6952) und kann das Gutachten nur dann unbeachtet bleiben, wenn dasselbe auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworene eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen. (Entscheidungen vom 13. October 1882, Z. 8947, und vom 5. September 1887, Z. 6272.)

Ueber die Vergütungen für gerichtsarztliche und chemische Verrichtungen siehe den XVII. Abschnitt.